

## IT-KV-ÄNDERUNGEN 2012

19.12.2011/GPA-djp

### § 3 Geltungsdauer

- (1) Der Kollektivvertrag tritt grundsätzlich mit 1.1.2012 in Kraft und wird auf unbefristete Zeit abgeschlossen.

### § 6 Schichtarbeit

- (2) Die Schichtzulage für Tätigkeiten in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr beträgt pro Stunde € 5,07. Nach Ablauf einer ¼ Stunde wird auf eine ganze Stunde aufgerundet.

### § 7 Rufbereitschaft

- (1) Rufbereitschaft liegt vor, wenn der Dienstnehmer sich verpflichtet, außerhalb der Normalarbeitszeit erreichbar zu sein um über Aufforderung unverzüglich die Arbeit aufzunehmen. Pro Monat sind höchstens 10 Rufbereitschaften erlaubt (bis insgesamt max. 168 Stunden). Innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten darf nur an 30 Tagen Rufbereitschaft vereinbart werden. Das Pauschale für die Rufbereitschaft beträgt € 3,83 pro Stunde für die Dauer der vereinbarten Rufbereitschaftszeit. Sobald die Rufbereitschaft in Anspruch genommen wird, beginnt die Arbeitszeit. Die Rufbereitschaft ist zeitgerecht schriftlich zu vereinbaren.

Wochenendrufbereitschaften, die weniger als fünf Stunden betragen, sind mit € 19,15 Pauschale zu vergüten.

Werktagsbereitschaften, die zwischen 22 und 6 Uhr beginnen und die weniger als 2 Stunden betragen, sind mit € 7,66 Pauschale zu vergüten.

### § 8 Reisekosten- und Reiseaufwandsentschädigungen

- (2) Reiseaufwandsentschädigung:
  - (d) Ist bei einer Dienstreise ein mehr als 30-kalendertägiger ununterbrochener Aufenthalt an einem Ort erforderlich, so mindert sich das gebührende Taggeld ab dem 31. Kalendertag um 25%. Der Fortlauf der 30-tägigen Frist (ununterbrochener Aufenthalt) wird durch Zeiten, die der Dienstnehmer wegen einesurlaubes, einer Dienstverhinderung, eines Zeitausgleichs oder betrieblicher Notwendigkeiten nicht am Ort der Dienstreise verbringt, gehemmt

(weitere Informationen zu Auslandsdienstreisen, die länger als einen Monat dauern, siehe Anhang VI).

**§ 15 Tätigkeitsfamilien, Vorrückungsstufen und Mindestgrundgehälter**

I. Allgemeine Bedingungen

(8) Die Einreihung in die Tätigkeitsfamilie, die Vorrückungsstufe einschließlich der abgelaufenen Jahre und die Höhe des Gehaltes sowie alle weiterhin eintretenden Veränderungen sind dem Dienstnehmer mittels Dienstzettel bekannt zu geben. (Musterdienstzettel siehe Anhang V)

(11) In den Tätigkeitsfamilien „Zentrale Tätigkeiten“ (ZT), „Allgemeine Tätigkeiten“ (AT) und „Spezielle Tätigkeiten“ (ST1) kann das kollektivvertragliche Mindestgrundgehalt in der Einstiegsstufe für Dienstnehmer ohne einschlägige Berufserfahrung während der ersten 12 Monate der Berufspraxis (z.B. Training on the Job, usw.) um bis zu 5 %, maximal jedoch auf € 1.300 reduziert werden. Nachgewiesene Praxiszeiten in gleichwertiger Tätigkeit werden gemäß § 15 (10) angerechnet.

Die so verbrachten Dienstzeiten sind Teil der maximal 3-jährigen Verweildauer in der Einstiegsstufe.

(12) Karenzurlaube, die aus Anlass der Geburt des ersten Kindes in Anspruch genommen werden, werden im Ausmaß von höchstens 10 Monaten als Vordienstzeit sowie im Rahmen der Vorrückung berücksichtigt. Diese Höchstgrenze gilt auch für Karenzurlaube nach Mehrlingsgeburten. Die Anrechnung als Vordienstzeit gilt nur bei Arbeitgeberwechsel zwischen Arbeitgebern, die diesem Kollektivvertrag unterliegen. Liegt neben einer Karenz gleichzeitig ein Dienstverhältnis vor, so erfolgt die Anrechnung nur einfach.

Diese Bestimmung gilt für Karenzurlaube die nach dem 31.12.2011 beginnen.

III. Mindestgrundgehälter

(1) Tätigkeitsfamilie/Vorrückungsstufe

Die Mindestgrundgehälter betragen ab 1.1.2012:

2012	ZT	AT	ST1	ST2	LT
Anfänger	1.300	1.563	2.009		
Einstiegsstufe	1.324	1.645	2.115	2.637	3.466
Regelstufe	1.567	2.035	2.557	2.992	3.957
Erfahrungsstufe	1.947	2.464	2.894	3.530	4.429

V. Erhöhung der IST-Löhne

- (1) Die vertraglichen Monatsgrundgehälter der Angestellten nach (2) eines Betriebes sind in Summe mit Wirkung von spätestens 01.10.2012 um 3,65% zu erhöhen. Die individuelle Erhöhung der Monatsgrundgehälter obliegt unter Beachtung der Mindestgrundgehälter nach §15 und der Bestimmungen im Absatz (4) und (5) dem Arbeitgeber. Die Mindestgrundgehälter sind jedenfalls mit 1.1.2012 anzuheben.
- (2) Zur Ermittlung der tatsächlichen Erhöhung der Monatsgrundgehälter in Summe wird die Summe der Monatsgrundgehälter aller Angestellten von spätestens Oktober 2012 mit der Gehaltssumme derselben Angestellten im Oktober 2011 verglichen. Unternehmensspezifische Verkürzungen des Beobachtungszeitraums sind möglich. Die Monatsgehälter von Angestellten nach Abs. (4) und (5) werden nicht einbezogen.
- (3) Das Monatsgrundgehalt versteht sich im Sinne des §13 (2).
- (4) Mindestens 9 Angestellte, jedenfalls jedoch 10% aller Angestellten, welche im Oktober 2012 im Betrieb beschäftigt sind, können von einer individuellen Erhöhung des Monatsgrundgehaltes ausgenommen werden.
- (5) Weitere 15% der Angestellten können anstatt einer nachhaltigen Erhöhung eine Einmalzahlung von mindestens der Hälfte des Prozentsatzes gemäß (1) des Jahreseinkommens (14 mal des Monatsgrundgehalts im Sinne des § 13 (2)), spätestens mit dem Gehalt für Oktober 2012 erhalten. Darüber ist der Betriebsrat zu informieren.
- (6) In Betrieben mit Betriebsrat können nach wirtschaftlichen Erfordernissen anderslautende Vereinbarungen getroffen werden, wobei die Sozialpartner über den Inhalt und ihre Begründung umgehend zu informieren sind. In Betrieben ohne Betriebsrat kann die Schlichtungsstelle nach § 20 IT-KV eine Abweichung aufgrund wirtschaftlicher Erfordernisse zulassen.
- (7) Bis spätestens 10.10.2012 ist der Betriebsrat über die Umsetzung der Erhöhung der Gehälter und der Erhöhung der Gehaltssumme zu informieren (inklusive der Basisliste Oktober 2011). Sollte bis zu diesem Zeitpunkt (10.10.2012) noch nicht die gesamte ermittelte Gehaltssumme verteilt worden sein, so muss der Fehlbetrag linear auf jene AN im Sinne des Abs. (2) verteilt werden. Diese Erhöhungen werden mit 1.10.2012 wirksam.

**§ 16 Lehrlingsentschädigungen**

Die monatliche Lehrlingsentschädigung beträgt ab 1.1.2012:

im 1. Lehrjahr:	470,--
im 2. Lehrjahr:	651,--
im 3. Lehrjahr:	795,--
im 4. Lehrjahr:	1100,--

### § 19a Beiträge an Pensionskassen

- (1) Gemäß § 26 Z 7 EstG können Arbeitgeber im Einvernehmen mit den Arbeitnehmern Beiträge für Arbeitnehmer an Pensionskassen anstelle eines Teiles des bisher gezahlten Gehalts oder der Gehaltserhöhungen, auf die jeweils Anspruch besteht, leisten.
- (2) In diesem Zusammenhang ist sicherzustellen, dass die in den §§ 15 ff des Kollektivvertrags festgelegten Mindestgrundgehälter (inkl. der jährlichen KV-Erhöhungen) neben den Arbeitgeberbeiträgen an Pensionskassen jedenfalls zur Auszahlung gelangen müssen. Beitragsleistungen infolge von Gehaltsumwandlung oder Gehaltserhöhung sind für den Anwartschaftsberechtigten sofort unverfallbar zu stellen.
- (3) In Betrieben mit Betriebsrat ist nach § 97 (1) 18a ArbVG eine Betriebsvereinbarung abzuschließen. In Betrieben ohne Betriebsrat kann eine schriftliche Einzelvereinbarung festgelegt werden.